



Datum 13. Juni 2005
Zuständig Fehr, Kurt
Abteilung Bewilligungen/Anlagefonds
Telefon direkt +41 31 322 69 16
E-Mail direkt kurt.fehr@ebk.admin.ch
Referenz 521.0/2004/04651-0006
bitte in Antwort angeben

An die Adressaten
gemäss separater Liste

Geltungsbereich des AFG – strukturierte Produkte und andere Finanzvehikel

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Markt für strukturierte Produkte unterliegt einem raschen und starken Wandel. Diese Produkte entwickeln sich zum Teil in zunehmendem Masse Richtung Anlagefonds. Die geltende Praxis der Eidg. Bankenkommission (EBK) ist nach unserer Feststellung nicht bei allen Emittenten von strukturierten Produkten und anderen Finanzvehikeln bekannt. Gewisse lassen ein Produkt vor der Emission durch die EBK prüfen und suchen bei dieser um einen Nichtunterstellungsentscheid nach. Andere wiederum emittieren ohne vorgängige Rücksprache mit der EBK und teilweise ohne Berücksichtigung der zur Zeit gültigen Praxis. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der Emittenten und damit einhergehend zu Wettbewerbsdistorionen. Die EBK möchte daher ein Marktumfeld mit gleich langen Spiessen für alle Marktteilnehmer schaffen. Im Weiteren gebietet es der Anlegerschutz, dass dem Grundsatz „same business, same risk, same rules“ zumindest im Ansatz zum Durchbruch verholfen wird.

Wie diese Absicht verwirklicht werden soll, ist noch offen. Es stellt sich namentlich die Frage, ob die EBK ein entsprechendes Rundschreiben veröffentlichen soll oder ob die strukturierten Produkte gestützt auf Art. 3 Abs. 4 AFG in der AFV geregelt werden sollen oder beides zusammen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, das Inkrafttreten des neuen KAG abzuwarten. Der diesbezügliche Termin ist indes noch offen und somit auch, bis wann das anvisierte „level playing field“ geschaffen werden kann.

Die EBK hat am 27. April 2005 das beiliegende Positionspapier betreffend Geltungsbereich des AFG – strukturierte Produkte und andere Finanzvehikel verabschiedet. Dieses wurde aus dem Blickwinkel des AFG verfasst und blendet weitere rechtliche Anknüpfungspunkte wie Bankengesetz, Börsengesetz, Geldwäschereigesetz, Obligationenrecht etc. weitgehend aus. Der Meinungsbildungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Die Position der EBK ist daher eine vorläufige. Bis zu einer endgültigen Entscheidung gilt die unter Ziff. 3.6 des beiliegenden Positionspapiers zusammengefasste aktuelle Praxis der EBK.



Wir möchten Ihnen Gelegenheit geben, sich zum Positionspapier zu äussern und laden Sie ein, dazu Stellung zu nehmen. Dabei interessiert uns namentlich, ob Sie

- die rechtliche Qualifikation der EBK der strukturierten Produkte und anderen Finanzvehikel vor dem Hintergrund des Geltungsbereichs des AFG teilen,
- die Meinung der EBK, wonach strukturierte Produkte, mit Ausnahme der aktiv verwalteten, als Anleiensobligation qualifizieren und mithin der Prospektpflicht unterliegen, teilen und
- einen Handlungs- und Regelungsbedarf orten.

Ihre geschätzte Antwort erwarten wir bis spätestens Ende September 2005. Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bereits jetzt und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

EIDG. BANKENKOMMISSION

Dr. Kurt Hauri
Präsident

Romain Marti
Stv. Direktor

Beilagen:

- Positionspapier der EBK vom 27. April 2005 betreffend Geltungsbereich des AFG – strukturierte Produkte und andere Finanzvehikel
- Französische Übersetzung des vorliegenden Schreibens
- Französische Übersetzung von Ziff. 3.6 des beiliegenden Positionspapiers
- Liste der Vernehmlassungsadressaten



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

Liste der Adressaten

- Swiss Funds Association SFA
- Schweizerische Bankiervereinigung
- Treuhandkammer
- Schweizer Verband Unabhängiger Effekthändler
- Schweizer Pensionskassenverband